

S A T Z U N G
des
Förderverein der Grundschule Thaleischweiler-Fröschen (e.V.)

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Förderverein der Grundschule Thaleischweiler-Fröschen (e.V.).
2. Der Sitz des Vereins ist Thaleischweiler-Fröschen.
Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Pirmasens eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr beginnt zum 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des darauffolgenden Jahres.

§ 2

Ziel und Zweck des Vereins

1. Aufgabe des Vereins ist die ideelle und materielle Unterstützung des Unterrichts- und Erziehungsauftrages der Schule nach dem Schulgesetz und die Förderung ihres öffentlichen Ansehens.
2. Zwecke des Vereins sind
 - a) die Verwaltung und Bereitstellung finanzieller Mittel, die nicht aus dem Haushalt der Schule zur Verfügung stehen für Schulveranstaltungen kultureller Art wie Feiern, Theater, Konzerte, Ausstellungen und Sport, Schülerzeitung, Wanderfahrt und Projekte.
 - b) die Förderung der sozialen Kontakte zwischen Schülern, Ehemaligen, Lehrern, Eltern, Freunden und Förderern der Schule durch Treffen und Feste und Veranstaltungen des Schullebens.
 - c) die Unterstützung bedürftiger Schüler
 - d) die Wahrung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Förderverein der Grundschule Thaleischweiler-Fröschen (e.V.) mit Sitz in Thaleischweiler-Fröschen verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben im Falle des Ausscheidens oder der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und können geleistete Beiträge und sonstige Zuwendungen nicht zurückfordern.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zielen des Vereins dienen will (also z.B. Eltern, Lehrer, Gewerbetreibende, Unternehmer u.a.). Über die Aufnahme entscheidet der 1. oder 2. Vorsitzende. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von 4 Wochen der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Vorstandschaft (oder nach deren Beschluss ein anderes Gremium z. B. die Mitgliederversammlung).
2. Der Austritt hat schriftlich gegenüber dem Verein zu erfolgen. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres wirksam möglich. Die schriftliche Austrittserklärung hat dem Vorstand spätestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres vorzuliegen.
3. Durch Vorstandsbeschluss kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wer trotz Aufforderung keine Beiträge zahlt, den Vereinszwecken zuwiderhandelt oder das Ansehen schädigt.
4. Ein ausgeschiedenes Mitglied kann geleistete Beiträge nicht zurückverlangen.

§ 5

Beitrag, Spenden

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Eine Änderung bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Der Jahresbeitrag soll in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres gezahlt werden.
3. Außerdem können Spenden geleistet werden.

§ 6

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 7

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden dem/der 2. Vorsitzenden dem/der Kassenwart(in) dem/der Schriftführer(in) und 4 Beisitzern
2. Er wird alle 2 Jahre zu Beginn des Geschäftsjahres von der Mitgliederversammlung neu gewählt, mündlich oder schriftlich je nach Mehrheitsentscheid. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
3. Vorstand gemäß § 26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, von der der 2. Vorsitzende im Innenverhältnis aber nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
4. Bei Kassengeschäften ist der/die Kassenwart/in oder der/die 1. Vorsitzende zeichnungsberechtigt. Die Kasse ist innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres von zwei Kassenprüfern zu prüfen.
5. Um den Kontakt mit der Schule aufrechtzuerhalten, wird der/die Schulleiter/in oder ein Stellvertreter sowie der Vorsitzende des Schulelternbeirates als beratendes Mitglied zu allen Sitzungen eingeladen.

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er verwaltet das Vereinsvermögen. Er ist für die Aufgaben zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§ 9

Beschlussfähigkeit des Vorstandes

1. Der 1. Vorsitzende kann in Verbindung mit dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart bis zu einem bestimmten Betrag verfügen; die Höhe des Betrages legt der Vorstand fest. Diese Bestimmung gilt nur für das Innenverhältnis.
2. Über weitergehende Anträge und die Verwendung von Geldern aus dem Vereinsvermögen beschließt der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
5. Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 10

Anträge auf Zuschüsse oder Anschaffungen

Alle Anträge auf Zuschüsse oder Anschaffungen sind über die Schulleitung schriftlich an den Förderverein zu richten. Anschaffungen gehen in das Eigentum der Grundschule Thaleischweiler-Fröschen über.

§ 11

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden spätestens 14 Tage vorher, mindestens 1 x im Jahr, mit der Tagesordnung eingeladen. Die Einladung erfolgt über das Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Fröschen.
2. Sie nimmt den Tätigkeitsbericht und die Jahresrechnung entgegen, erteilt Entlastung und bringt Wünsche und Anregungen vor.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von 14 Tagen mit einer Frist von mindestens 14 Tagen eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen. Die erneut einberufene Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden.
4. Bei der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Im Verhinderungsfalle kann sich ein Mitglied aufgrund schriftlicher Vollmacht durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Mehrfache Vertretungen sind nicht zulässig.
5. Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich gestellt werden.
6. Anträge auf Änderung der Satzung erfordern eine Zweidrittelmehrheit. Ansonsten erfolgt die Beschlussfassung durch einfache Mehrheit der Anwesenden. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
7. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer zur Kontrolle der Jahresrechnung und Berichterstattung.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von zwei Vorstandsmitgliedern und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Fröschen, die es für die Aufgaben der Grundschule zu verwenden hat.